

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

§ 24

Politikwissenschaft

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Politikwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Teilfächer

Das Fach Politikwissenschaft ist in folgende Teilfächer gegliedert:

A. Politische Systeme

B. Politische Theorie

C. Internationale Politik

D. Verfassungsgeschichte und Öffentliches Recht

E. Didaktik der Sozialkunde.

Im Lauf des Fortgeschrittenstudiums wählt der Student aus diesen Teilfächern Schwerpunkte seines Studiums. Ist Politikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach, müssen drei Teilfächer gewählt werden. Das Teilfach Politische Systeme ist obligatorisch. Wenn Politikwissenschaft Nebenfach ist, ist zum Teilfach Politische Systeme noch eines der Teilfächer B oder C hinzuzuwählen.

2. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Das hier geordnete Studium hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem Studium des Faches Sozialkunde mit dem Ziel des Abschlusses durch das Staatsexamen für eines der Lehrämter. Entsprechende Studienleistungen werden anerkannt, vgl. § 4 dieser Studienordnung.

3. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife hinaus bestehen keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

Gute Englisch- und EDV-Kenntnisse sind unerlässlich, die Kenntnis einer zweiten Fremdsprache ist dringend erwünscht.

4. Studienbeginn

Das Studium des Faches Politikwissenschaft kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden.

5. Ziele des Studiums

Das Studium soll Kenntnisse über Erscheinungsformen, Bestimmungsgründe und Wirkungen politischen Geschehens sowie Fähigkeiten zu deren Analyse und Beurteilung vermitteln. Die Studenten sollen lernen, welche Methoden in der Politikwissenschaft benutzt werden, welche Denkansätze und Denkmodelle politikwissenschaftlichen Analysen zugrundeliegen und welche Resultate die Politikwissenschaft in ihren Teilgebieten hervorgebracht hat.

Insbesondere sollen sich die Studenten methodische, analytische und theoretische Kenntnisse über die normativen Grundlagen der Politik (Verfassungsgeschichte, Öffentliches Recht), über politische Theorien und Ordnungsvorstellungen, über politische Systeme und deren vergleichende Analyse, über Außenpolitik und Internationale Politik erwerben.

6. Inhalte des Studiums

Die Politikwissenschaft hat fünf zentrale Problemfelder zum Gegenstand, bei deren Studium die historische Dimension, die rechtlichen Aspekte und die gesellschaftlichen und ökonomischen Bezüge zu berücksichtigen sind:

(1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte.

Thema dieses Teilgebiets sind zum einen die Ideen und Ordnungsvorstellungen, die in der Geschichte des politischen Denkens entwickelt wurden. Vermittelt werden die geistigen Grundlagen und die komplexen Zusammenhänge zwischen politischen Institutionen und normativen Ordnungsvorstellungen. Dies kann erfolgen durch Konzentration auf geistesgeschichtliche Entwicklungslinien, auf einzelne Vertreter der politischen Philosophie oder auf wichtige Ideen der Geschichte des politischen Denkens und politischer Traditionen oder politischer Ideen der Gegenwart. Zum anderen sind Gegenstand dieses Teilfaches politische Theorien der Vergangenheit und Theorieansätze der Gegenwart.

(2) Politisches System der Bundesrepublik.

Dieser Kernbereich gliedert sich in drei Schwerpunkte:

- *Polity* (Verfaßtheit des politischen Systems)
- *Politics* (Prozeßaspekte der Politik)
- *Policies* (Politikfelder bzw. Politikinhalt).

a) *Polity*. Gegenstand sind die normativen Grundlagen der Politik (u. a. die Verfassungen sowie die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger und zwischen den verschiedenen Staatsorganen) entweder in systematischer Perspektive (Öffentliches Recht) oder in historischer Perspektive (Verfassungsgeschichte). In beiden Fällen wird der institutionelle und normative Rahmen analysiert, innerhalb dessen sich der politische Prozeß abspielt. Er ist zugleich Ergebnis wie auch Voraussetzung politischer Prozesse.

b) *Politics*. Mit diesem Stichwort wird die prozessurale Dimension der Politik erfaßt. Im einzelnen werden das politische Kräftefeld (sozioökonomische Interessen, die Organisation von Interessen im politischen Prozeß, das Parteiensystem, Wahlen und Wählerverhalten), Massenmedien als Mittler des politischen Prozesses, die Rolle politischer Institutionen im politischen Prozeß und die politische Kultur als Kondensat der Vorstellungen und Einstellungen der Bürger über die normativen Grundlagen der Politik und den politischen Prozeß analysiert.

c) *Policies*. Die Politikfeldanalyse beschäftigt sich mit dem Spektrum staatlicher Aktivitäten und mit der Frage, wie und mit welchen Instrumenten der Staat die gesellschaftlichen Probleme bearbeitet. Analysiert werden die Inhalte politischer Entscheidungen und ihre Umsetzung in die politische Wirklichkeit.

(3) Vergleichende Politikwissenschaft.

In diesem Teilgebiet vergleicht man entweder systematisch verschiedene politische Systeme nach unterschiedlichen Gesichtspunkten (z. B. Vergleichende Partizipationsforschung, Vergleichende Parteien- und Verbändeforschung, Vergleichende Parlamentarismusforschung) oder analysiert im Detail ausländische politische Systeme in ihrer spezifischen Differenz zu anderen, vor allem dem politischen System der Bundesrepublik

Deutschland. Themen der Vergleichenden Politikwissenschaft sind darüber hinaus die politischen Systeme der Dritten Welt sowie sozialistische Systeme und deren Transformation in liberal-marktwirtschaftliche.

(4) Internationale Politik und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland.

Die Außenpolitik der Bundesrepublik läßt sich in ihrer sicherheitspolitischen wie in ihrer ökonomischen Dimension nur im Rahmen des internationalen Systems studieren. Was die Außenpolitik der Bundesrepublik angeht, werden Grundlagen, Ziele und Grundsätze der Außenpolitik der Bundesrepublik sowie die Entwicklung und die verschiedenen Bereiche dieser Politik behandelt. Dieses Teilgebiet kann zeitlich nach Phasen oder systematisch nach Gegenständen (z. B. Westpolitik, Ostpolitik, Integrationspolitik, Sicherheitspolitik, Außenwirtschaftspolitik usw.) eingeteilt werden.

Im Rahmen der internationalen Politik werden sowohl verschiedene Schwerpunkte der Theoriebildung (System oder Akteur; Macht oder Wohlstand) wie bestimmte internationale Organisationen (z. B. UNO, EU, NATO) wie einzelne Forschungsschwerpunkte (Friedens- und Konfliktforschung, die Nord-Süd-Beziehungen, die internationale Wirtschaftsordnung und internationale Wirtschaftsbeziehungen, Berührungspunkte zwischen internationaler Politik und Völkerrecht) behandelt.

(5) Methoden der Politikwissenschaft.

In diesem Teilgebiet erfolgt eine Einführung in Fragen der Wissenschaftstheorie und Methodologie sowie in ausgewählte quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung.

(6) Didaktik der Sozialkunde (wenn die Didaktik der Sozialkunde als Teilfach gewählt wird).

7. Studienaufbau

7.1 Gliederung

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt. Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltungen des Hauptstudiums ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung. Beim Studium des Faches als Nebenfach braucht keine Zwischenprüfung abgelegt zu werden, wenn sie im Hauptfach und dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist. In diesem Falle ist Voraussetzung für den Zugang zum Hauptstudium, daß die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erfüllt sind (s. unten bei Ziffer 8).

(2) Grundstudium

Wenn Politikwissenschaft als Hauptfach studiert wird, soll ein ordnungsgemäßes Grundstudium höchstens 40 Semesterwochenstunden (SWS) umfassen; davon entfallen etwa 50 % auf Vorlesungen und 50 % auf Übungen.

Wenn Politikwissenschaft als Nebenfach studiert wird, soll ein ordnungsgemäßes Grundstudium höchstens 20 SWS umfassen; davon entfallen etwa 50 % auf Vorlesungen und 50 % auf Übungen.

(3) Hauptstudium

Wenn Politikwissenschaft als Hauptfach studiert wird, soll das ordnungsgemäße Hauptstudium höchstens 40 SWS umfassen.

Wenn Politikwissenschaft als Nebenfach studiert wird, soll ein ordnungsgemäßes Hauptstudium höchstens 20 SWS umfassen.

(4) In Grund- und Hauptstudium stehen etwa 10 % der angegebenen Zeit für Veranstaltungen nach eigener Wahl des Studenten auch außerhalb des Faches zur Verfügung.

7.2 Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS) und Kolloquien (K) vermittelt. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Grundstudium und im Hauptstudium wird durch Leistungsnachweise ("Scheine") bestätigt. Im Grundstudium können die Leistungsnachweise in Übungen und Vorlesungen erworben werden. Sie werden durch eine mindestens als "ausreichend" bewertete Klausurarbeit oder Hausarbeit erbracht. Die Form der zu erbringenden Leistung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung vom Leiter verbindlich festgelegt.

(2) Eine Anmeldung zur Zwischenprüfung ist nur möglich, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung die erforderlichen Leistungsnachweise bereits erworben hat. Ausnahmen davon sind in § 11 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

(3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen in jedem Semester entsprechend der Studienordnung richtet sich nach den jeweils vorhandenen personellen und sachlichen Möglichkeiten.

7.3 Grundstudium

Der Besuch der Einführung in die Politikwissenschaft wird dringend empfohlen. Wer die Zwischenprüfung in Politikwissenschaft ablegt, muß folgende Leistungsnachweise erbringen:

1. Politische Theorie oder Politische Philosophie einschl. Politische Ideengeschichte;
2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland oder Öffentliches Recht oder Verfassungsgeschichte;
3. Analyse und Vergleich politischer Systeme;
4. Internationale Beziehungen und Außenpolitik;
5. Methoden der Politikwissenschaft.
6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Fach Didaktik der Sozialkunde, wenn die Didaktik der Sozialkunde als Teilfach gewählt wird.

Ist Politikwissenschaft Nebenfach, so entfallen die Nachweise nach Nr. 6 und zwei der Nachweise nach Nrn. 1 bis 5.

7.4 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung sollte im vierten Fachsemester abgelegt werden. Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist im Zeitraum eines Prüfungstermins abzulegen und erstreckt sich auf drei Teilgebiete des Grundstudiums, wenn Politikwissenschaft Hauptfach ist, und auf zwei Teilgebiete, wenn sie Nebenfach ist. Die Teilprüfungen müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Ein Teil der Prüfungen erstreckt sich auf den Inhalt von Vorlesungen, sie werden vom Vorlesenden abgenommen. Der Kandidat kann seine Prüfer unter den vom Prüfungsamt bestellten Prüfern wählen.

(2) Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Kandidat sich mit den Grundlagen des Faches Politikwissenschaft vertraut gemacht und Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die ein erfolgreiches Hauptstudium erwarten lassen.

Näheres ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

7.5 Schwerpunktbildung im Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium ist in folgende Teilfächer gegliedert:

A Politische Theorie und Politische Ideengeschichte

B Politische Systeme

C Internationale Politik

D Verfassungsgeschichte und Öffentliches Recht

E Didaktik der Sozialkunde.

Ist Politikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach, müssen drei Teilfächer gewählt werden. Das Teilfach Politische Systeme ist in jedem Fall obligatorisch, auch wenn Politikwissenschaft Nebenfach ist; in diesem Fall ist eines der Teilfächer A oder C hinzuzuwählen.

(2) Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren nachzuweisen. Die Zahl der erforderlichen Nachweise bemißt sich nach der Stellung des Fachs Politikwissenschaft im Studium des Kandidaten für die Magisterprüfung: Wird Politikwissenschaft im ersten Hauptfach studiert, sind drei Hauptseminare, im zweiten Hauptfach oder Nebenfach sind zwei Hauptseminare nachzuweisen.

7.6 Magisterarbeit

Wenn Politikwissenschaft (erstes) Hauptfach ist, ist als Teil der Magisterprüfung eine Magisterarbeit zu schreiben. Die Magisterarbeit soll im achten Fachsemester angefertigt werden; die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen dann im neunten Semester abgelegt werden.

Mit der Magisterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, daß der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Thema aus einem Bereich der Politikwissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Die Arbeit soll den Umfang von etwa 80 - 110 Seiten Text nicht überschreiten.

Näheres ist in der Magisterprüfungsordnung geregelt.

7.7 Abschlußprüfungen

Die weiteren Prüfungsleistungen sind:

- Eine dreistündige Klausur, die nicht aus dem Teilfach (siehe oben bei Ziffer 7.5) stammen darf, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, wenn Politikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist. Ist Politikwissenschaft Nebenfach, kann der Kandidat wählen, ob er die Klausur in Politikwissenschaft oder im anderen Nebenfach schreiben will.

- Eine einstündige mündliche Prüfung in den drei gewählten Teilfächern (je 20 Minuten), wenn Politikwissenschaft (erstes oder zweites) Hauptfach ist, und eine halbstündige mündliche Prüfung in den zwei gewählten Teilfächern (15 Minuten je Teilfach), wenn sie Nebenfach ist.

Näheres ist in der Magisterprüfungsordnung geregelt.

8. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 42 Zwischenprüfungsordnung)

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Übungen:

- a) Politische Theorie oder Politische Philosophie einschl. Politische Ideengeschichte;
- b) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland oder Öffentliches Recht oder Verfassungsgeschichte;
- c) Analyse und Vergleich politischer Systeme;
- d) Internationale Beziehungen und Außenpolitik;

e) Methoden der Politikwissenschaft.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Fach Didaktik der Sozialkunde, wenn diese als Teilfach gewählt wird.

Ist Politikwissenschaft Nebenfach, so entfallen die Nachweise nach Nr. 2 und zwei der Nachweise nach Nr. 1.

Magisterprüfung (§ 43 Magisterprüfungsordnung)

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Politikwissenschaft; dieser Nachweis entfällt, wenn sie Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Hauptseminaren in den gewählten Teilfächern, wenn Politikwissenschaft (erstes) Hauptfach ist, und an insgesamt zwei Hauptseminaren in den gewählten Teilfächern, wenn sie zweites Hauptfach oder Nebenfach ist.